



Beschwerden über Vermittler bleiben selten

Michael Fiedler

Der Tätigkeitsbericht 2025 des Versicherungsombudsmanns zeigt: Während die Gesamtzahl der Anträge deutlich steigt, bleiben zulässige Beschwerden über Vermittler auf niedrigem Niveau. Der BVK wertet das als Beleg für die Qualität der Beratung – doch ein Blick in die Statistik liefert noch mehr Details.

Deutlich mehr Anträge – aber nur 112 zulässige Vermittler-Beschwerden

Die Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V. hat am 30. Januar ihren Tätigkeitsbericht 2025 veröffentlicht. Darin weist die Schlichtungsstelle insgesamt 28.904 eingegangene Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus.

In der Statistik wird zwischen Verfahren gegen Versicherungsunternehmen (VomVO) und Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermittlung (VermVO) unterschieden. Für den Vermittlerbereich (VermVO) verzeichnet der Bericht 360 eingegangene Anträge, davon 112 „als zulässig beendet“.

BVK sieht Argument gegen weitere Regulierung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) greift die Zahl von 112 zulässigen Beschwerden auf und bewertet sie als positives Signal für den Berufsstand. BVK-Präsident Michael H. Heinz erklärt:

„Angesichts der Tatsache, dass Versicherungsvermittler jedes Jahr Millionen von Verträgen abschließen und umfassend beraten, sind 112 Beschwerden verschwindend gering.“

Zugleich verweist der Verband auf die stark gestiegene Gesamtzahl der Beschwerden und leitet daraus eine politische Botschaft ab: „Die niedrige Beschwerdezahl unterstreicht zudem, dass zusätzliche Regulierungen der Versicherungsvermittler nicht erforderlich und überzogen sind“, so Heinz.

Was die Statistik außerdem zeigt

Neben den zulässig beendeten Vermittlerverfahren weist der Bericht für 2025 im VermVO-Bereich auch 183 als unzulässig abgewiesene Vorgänge aus sowie 95 Verfahren, die zum Stichtag 31. Dezember 2025 noch in Bearbeitung waren.

Der Tätigkeitsbericht macht zudem transparent, dass sich die Verfahrensmöglichkeiten im Vermittlerbereich strukturell von denen gegenüber Mitgliedsunternehmen unterscheiden: Während die Schlichtungsstelle gegenüber Vereinsmitgliedern bis zu bestimmten Streitwerten verbindlich

entscheiden kann, sind die Kompetenzen gegenüber Vermittlern im Gesetz deutlich enger gefasst.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4948118/Beschwerden-ueber-Vermittler-bleiben-selten/>